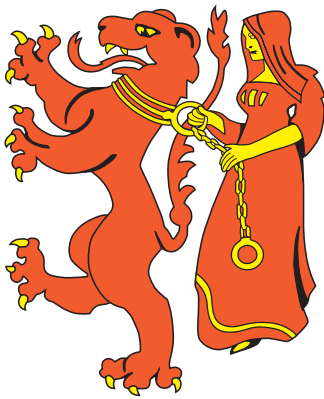




Stadt
Frauenfeld

Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

mit Erläuterungen

Stand 24. Oktober 2018

**REGLEMENT ZUM SCHUTZPLAN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE
MIT ERLÄUTERUNGEN**

vom

31. März 1999

(mit Änderungen bis 24. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen	7
Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte	7

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope	7
Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope	8
Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen	9
Art. 6 Übergangsgebiete	10
Art. 7 Auenwälder	10
Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen	10
Art. 9 Markierung	10

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen	11
-------------------------------	----

B. Beiträge und Abgeltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren	11
Art. 12 Voraussetzungen	11
Art. 13 Finanzierung	12

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung	12
Art. 15 Verfahren	13

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung	13
Art. 17 Anrechenbare Kosten	14
Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten	14
Art. 19 Verfahren	15

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten	15
-----------------------	----

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Schutzreglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften zum Erhalt, zum Unterhalt und zur Pflege von Natur- und Kulturobjekten.

Eidgenössische Erlasse

- BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnungen	(SR 451/451.1)	NHG / NHV
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung	(SR 421.31)	AuenV
- BG über die Raumplanung mit Verordnung	(SR 700/700.1)	RPG / RPV
- BG über den Umweltschutz mit Verordnungen	(SR 814.01/814.011)	USG / UVPV
- Verordnung über die Chemikalien Risikoreduktion	(SR 814.81)	ChemRRV
- BG über den Schutz der Gewässer mit Verordnung	(SR 814.20/814.201)	GSchG / GSchV
- BG über den Wald mit Verordnung	(SR 921.0/921.01)	WaG / WaV
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft mit Verordnungen	(SR 910.0)	LwG
- Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft	(SR 910.13)	DZV

Kantonale Erlasse

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	(450.1)	TG NHG
	(450.11)	RRV NHG
- Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	(700/700.1)	PBG / PBV
- Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	(814.03)	USVG
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und Verordnung	(814.20)	GSchG
	(814.211)	GSchV
- Gesetz über Flur und Garten	(913.1)	FGG
- Waldgesetz mit Verordnung	(921.1)	TG WaldG
	(921.11)	TG WaldV

Kommunale Erlasse

- Gemeindeordnung	GO
- Baureglement	BauR
- Vorordnung über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld	NgAV
- Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr	
- Richtplan Natur und Landschaft	

Wegleitungen / Richtlinien

Im Zusammenhang mit der Pflege und dem Unterhalt von Schutzobjekten sowie für die Landschaftsentwicklung sind ferner folgende Unterlagen zu beachten:

- "Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege
- "Natur und Landschaftsschutz in der Gemeinde", Amt für Raumplanung
- "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung", agridea
- "Naturnahe Lebensräume: Gesamtordner", agridea
- "Unsere einheimischen Heckenpflanzen", agridea
- "Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea
- "Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen", agridea
- "Ackerschonstreifen - blühende Vielfalt im Verborgenen", agridea
- "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", agridea

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
G	Gesetz
R	Reglement
V	Verordnung
agridea	Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
SchuR	Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Frauenfeld)

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 des kantonalen Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sowie auf Art. 31 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld beschliesst der Gemeinderat das folgende Reglement.

Hinweise, Erläuterungen

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

¹ Das Reglement gilt für die im Schutzplan aufgeführten, durch Anordnungen des Stadtrats im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung im Sinne von Art. 12 dieses Reglementes geschützte Objekte auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld.

TG NHG § 10, Abs. 1

Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

² Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Stadt.

Kommunale Natur- und Kulturgüterinventare können beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingesehen werden.

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

¹ Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

TG NHG § 7, Eingriffe in Objekte; § 8, Bewilligung, Ersatzprinzip; § 25, Wiederherstellung, Ersatz

PBG § 98, Bewilligungspflicht, Grundsatz

² Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen, insbesondere das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

vgl. Art. 5 Abs. 2 SchuR

vgl. Inventare mit Pflegehinweisen gemäss Art. 1 Abs. 2 SchuR

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope

¹ Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fliessgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder gemischtfeuchter Ausbildung.

² Sie sind geschützt als naturnahe Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit.

³ Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere:

- a) errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- c) Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ent- und Bewässerung, Eindolung usw.);
- d) jegliche Düngung;
- e) jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- f) wegwerfen oder ablagern von Materialien und Abfällen sowie einleiten von Flüssigkeiten;
- g) Beweidung;
- h) anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- i) aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen zum Campieren;
- j) entfachen von Feuer ausserhalb eigens dafür eingerichteter und bewilligter Plätze;
- k) fahren und parkieren von Motorfahrzeugen aller Art ausser zu Bewirtschaftungs- und Pflegezwecken;
- l) laufenlassen von Hunden;
- m) betreten des Schutzgebietes ausserhalb der dafür geöffneten Wege;
- n) pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- o) stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege;
- p) unberechtigtes Fischen;
- q) baden ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen sowie Benutzung von Schwimmhilfen.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

BauR Art. 25, Naturschutzzone

⁴ Riedflächen und Schilfröhricht sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen, Röhrichtflächen in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr. Riedflächen ab einer Fläche von 50 Aren sind wechselnd 10% stehen zu lassen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope

¹ Als Magerbiotope/Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde oder Kiesgruben.

² Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflan-

zen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

³ Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere:

- a) errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- c) wegwerfen oder ablagern sowie einleiten von Flüssigkeiten, von Materialien und Abfällen;
- d) jegliche Düngung;
- e) jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- f) Beweidung von Magerwiesen, sofern in Bewirtschaftungsverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt;
- g) anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- h) unberechtigtes Entfachen von Feuer;
- i) pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- j) stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege.

⁴ Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

⁵ In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten der Thur- und Murgvorländer gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

¹ Hecken, Feld- und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.

² Zulässig sind regelmässiger gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken und Gebüschsäume als Unterhalt und Pflege sowie rücksichtsvolle Bewirtschaftung.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

Empfehlung:

Beim 1. und 2. Schnitt der Mahd sollen je mind. 10% Fläche (Vegetationsinsel) stehen gelassen werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig (tierschonendes Verfahren).

GSchV Art. 41c, Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerrauums.

Ufergehölze sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss Waldgesetz festgelegt.

Etappenweises "Setzen auf den Stock" ist zulässig (max. 1/3 der Länge von max. 20 Meter).

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

Art. 6 Übergangsgebiete

¹ Als Übergangsgebiete gelten die zum Schutze der Biotope notwendigen Pufferbereiche.

² Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist extensiv zu bewirtschaften. Das Zuführen von Nährstoffen ist nicht zulässig.

³ Unzulässig ist die Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, davon ausgenommen ist die gezielte Einzelstockbehandlung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln.

Als Übergangsgebiete zählen auch min. 3 m breite Streifen (Krautsaum) entlang Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern. Entlang von Oberflächengewässern zählen min. 6 m.

ChemRRV Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, 2.6 Dünger
"Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften"

Art. 7 Auenwälder

¹ Als Auenwälder gelten ehemalige und teilweise noch intakte Wälder früherer Auenlandschaften.

² In diesen Gebieten sind auentypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik zu erhalten und zu fördern.

³ Unzulässig ist insbesondere das Auffüllen von Mulden.

BauR Art. 25, Naturschutzzone

vgl. kantonales Auenschutzkonzept

Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen

¹ Alleen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind durch einheimische und standortgerechte Bäume zu ersetzen.

² Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.

³ Einzelbäume sind bei ihrem Abgang mit charakterähnlichen, standortgerechten und einheimischen Bäumen zu ersetzen.

⁴ Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.

vgl. Merkblatt über den Baumschutz auf Baustellen und die VSS-Norm SN 640577a

Art. 9 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

² Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

PBG § 98 ff, Bewilligungsverfahren, Grundsatz

³ In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

⁴ Der Stadtrat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

B. Beiträge, Abgeltungen und Auflagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

Über Beiträge der Gemeinde an Natur- und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Departementvorstehers des Amtes für Hochbau und Stadtplanung oder auf Anhörung der Fachkommissionen Natur und Landschaft sowie Hochbau.

RRV NHG § 7 ff, Beiträge und Abgeltungen; § 11, Beitragsarten, Beitragsberechtigte Massnahmen; § 23, Empfänger, Gesuche

RRV NHG § 9, Verfahren; § 10, Rückforderung, § 15 Beiträge der Gemeinden; § 31, Beitragsgesuche, Auszahlung

Art. 12 Voraussetzungen

¹ Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan oder im Richtplan aufgeführt ist.

- Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter
- Richtplan Natur und Landschaft

² Beiträge der Gemeinde an ein Objekt, das im Richtplan Landschaft aufgeführt ist, bedingen die Überführung in den Schutzplan oder, wenn der Abschluss einer Vereinbarung gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht möglich ist, den Abschluss eines mindestens sechsjährigen Vertrags im Sinne von § 22 RRV NHG.

³ Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 TG NHG gewährt werden. In diesem Sinne kann die Gemeinde für erhaltenswerte Einzelbäume oder strassenbegleitende Baumalleen Beiträge an Unterhalt und Pflegemassnahmen sprechen.

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der Erfolgsrechnung budgetiert.

² gelöscht

³ gelöscht

⁴ Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 18 Abs. 2 TG NHG.

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung

¹ An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende jährliche Beiträge gewährt:

- a) Fr. 20.-- je Baum, wenn je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen;
- b) weitere Fr. 25. -- je Baum, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer halben Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.

RRV NHG § 22

Bewirtschaftungsverträge der Gemeinde oder des Kantons sind für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten.

- 1 die Bezeichnung der Vertragsdauer;
- 2 die planliche Bezeichnung der Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellennummern;
- 3 die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;
- 4 Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streuland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
- 5 die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlägen und Abgeltungen;
- 6 Zeitpunkt der Auszahlungen;
- 7 die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
- 8 die Folgen der Nichterfüllung

TG NHG § 18 Abs. 2 Finanzielle Leistungen des Kantons
Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, wenn Anordnungen von Ortsgemeinden die Nutzung einschränken oder zu erheblichen Belastungen führen.

DZV und "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung",

agrideaDZV Art. 55, lit. I: Hochstamm- und Feldobstbäume

"Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen", agridea

SRB 32 vom 11. November 2014

² Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss §§ 15 und 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 16

³ Für die Neuanlage von Uferbestockungen sowie von Baumreihen oder Alleen bzw. für den Bausersatz in bestehenden Baumreihen, Alleen und Hochstamm-Obstgärten sowie von Einzelbäumen werden in der Regel 70% der Anlagekosten vergütet.

vgl. Richtplan Natur und Landschaft

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

⁴ Für Übergangsgebiete im Umfeld von Naturschutzzonen werden Beiträge nach § 20 RRV NHG gewährt.

⁵ Die im Richtplan Landschaft als Festsetzung eingetragenen Objekte gelten als wichtige Vernetzungselemente gemäss § 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 16

⁶ Der Stadtrat kann feste Beitragssätze in Anlehnung an übergeordnetes Recht oder aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

DZV Art. 55 ff, Biodiversitätsbeiträge RRV NHG § 15, Ansätze

⁷ Für Pflege und Unterhalt von geschützten oder erhaltenswerten Naturobjekten im Siedlungsgebiet können gemäss Art. 12 Beiträge an die Unterhaltskosten beantragt werden. Beiträge an die Kosten werden zu max. einem Drittel bis max. 2'000 Franken alle fünf Jahre ausgerichtet, sofern Pflege und Unterhalt berechtigt sind. Anträge sind vor den jeweiligen Unterhaltsmassnahmen zu stellen.

Art. 15 Verfahren

¹ Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt Frauenfeld einzureichen.

Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld mit Unterlagen wie Situationsplan und Art der Massnahmen eingereicht werden. Vorgedruckte Formulare liegen vor.

² Das Gesuch ist bis zum 1. Mai oder zusammen mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

Bewirtschaftungsverträge können spezielle Bedingungen und Auflagen enthalten; TG NHG § 10; RRV NHG § 12, Voraussetzungen, § 13, Bedingungen und Auflagen, § 22, Bewirtschaftungsverträge.

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

² Der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten.

³ In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung, kann der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld maximal 15% der anrechenbaren Kosten sein.

⁴ Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

vgl. Schutzplan, Bereich Kulturobjekte

vgl. Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter

Art. 17 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

² Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerks oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie:

- a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
- b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
- c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
- d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.

³ Wird der Unterhalt vernachlässigt, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert.

Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für:

- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
- b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
- c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 19 Verfahren

¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Baubeginn der Stadt Frauenfeld einzureichen.

² Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten enthalten.

Die Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingereicht werden.

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 31. März 1999

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin
Christa Thorner

Der Gemeinderatsschreiber
Jost Kuoni

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April bis 30. April 1999.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 genehmigt (Art. 1-10 und Art. 20).

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 650 vom 2. November 1999 mit Wirkung ab 3. November 1999 in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 321 vom 11. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungen vom 24. Oktober 2018

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 33 vom 13. Februar 2018 beschlossen.

Die Öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Februar 2018 bis und mit 14. März 2018.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 206 vom 24. Oktober 2018 erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin
Barbara Dätwyler Weber

Der Sekretär
Herbert Vetter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober 2018 bis 10. Dezember 2018.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 13 vom 13. März 2019 genehmigt.

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt
Per: 1. April 2019

RRV NHG § 15, Ansätze

¹ Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen, von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum sowie von Hochstammobstbäumen richtet sich nach den Ökobeiträgen der Direktzahlungsverordnung.

RRV NHG § 16, Zuschläge

¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit ist der Grundbeitrag angemessen, maximal um 50%, zu erhöhen.